

Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter

1. Ausbildung

Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter haben in der Regel eine abgeschlossene Ausbildung an einer anerkannten Ausbildungsstätte: höhere Fachschule oder Fachhochschule im Bereich soziale Arbeit (Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Soziokulturelle Animatorinnen und Soziokulturelle Animatoren) oder eine gleichwertige Ausbildung.

2. Anstellung

Die Anstellungsverfügung für Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, die von der Kirchgemeinde angestellt sind, wird von der Kirchgemeinde (Arbeitgeberin) sowie von der Sozialarbeiterin oder dem Sozialarbeiter unterzeichnet. Der Pfarrer (oder der Pfarradministrator und die mit der Gemeindeleitung beauftragte Person) bestätigt die Kenntnisnahme der Anstellungsverfügung mit seinem (ihrem) Visum.

3. Aufgaben und Kompetenzen

¹ Die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter arbeiten im diakonischen Bereich der Pfarrei oder in kirchlichen Institutionen. Ihre Aufgabenschwerpunkte bilden die Einzelfallhilfe, die Gruppenarbeit, die Arbeit mit Freiwilligen, die Altersarbeit, die Gemeinwesenarbeit mit Vernetzungsaufgaben sowie die pfarreinterne und -externe Gremienarbeit.

² Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter in den Pfarreien sind Mitglieder des Seelsorgeteams und haben einen eigenen Kompetenzbereich. Sie arbeiten im Rahmen ihrer Aufgaben mit dem Team zusammen.

4. Pflichtenheft

¹ Die konkreten Aufgaben der Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter werden aufgrund der spezifischen Bedürfnisse der Pfarrei oder der kirchlichen Institution in einem Pflichtenheft festgehalten, welches einen integrierten Bestandteil der Anstellungsverfügung bildet.

² Das Pflichtenheft der Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter in den Pfarreien wird vom Pfarrer oder von der mit der Gemeindeleitung beauftragten Person in Absprache mit der zuständigen Person der Kirchenpflege und der Sozialarbeiterin oder dem Sozialarbeiter erstellt. Das Pflichtenheft wird von allen Beteiligten unterzeichnet. Das Pflichtenheft wird regelmässig (z.B. im Rahmen der Mitarbeiterinnen- und Mitarbeiterbeurteilung bzw. im Zielvereinbarungsgespräch) überprüft und kann nach Bedarf den diakonischen Bedürfnissen angepasst werden.

5. Vorgesetzte Stelle

Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter in den Pfarreien sind in Bezug auf ihre fachliche Tätigkeit dem Pfarrer oder der mit der Gemeindeleitung beauftragten Person gegenüber verantwortlich. In administrativen Belangen ist die Kirchenpflege für diese Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter zuständig.

6. Supervision, Besinnungstage des Seelsorgeteams und Exerzitien

¹ Supervision ist eine wichtige Form der beruflichen Weiterbildung. Sie dient u.a. der Qualitätssicherung. Die Arbeitgeberin hat dafür besorgt zu sein, die Supervision zu ermöglichen. Die betrieblichen Bedürfnisse sind dabei zu berücksichtigen.

² Die Arbeitgeberin kann pro Kalenderjahr bei Mitarbeitenden mit einem 100%-Pensum maximal 10 bewilligte Sitzungen à 90 Minuten als Arbeitszeit anrechnen. Der übrige Zeitaufwand geht zu Lasten der Freizeit, auch wenn die Supervision während der ordentlichen Arbeitszeit stattfindet. Bei Mitarbeitenden mit einer Teilzeitanstellung erfolgt eine entsprechende Reduktion.

³ Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter haben die Möglichkeit, an den Besinnungstagen des Seelsorgeteams teilnehmen oder im Rahmen ihrer Weiterbildung speziell für Sozialarbeitende angebotene Exerzitientage zu besuchen. Der Besuch von Besinnungs- und Exerzitientagen wird als Arbeitszeit angerechnet.

⁴ Im Weiteren sind das Reglement betreffend Fort- und Weiterbildung, Supervision und Coaching der Angestellten der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich sowie die Erläuterungen zum Einsatz von Supervision und Coaching in der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich sinngemäss anwendbar.

7. Datenschutz

¹ Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter halten sich an die Verschwiegenheitspflicht gemäss § 40 AO und beachten die eidgenössisch sowie kantonale geltenden Standards und Richtlinien für Sozialarbeitende. Dies gilt insbesondere in Bezug auf den Umgang mit Personendaten.

² Im Weiteren kommen die Bestimmungen des Datenschutzreglements des Synodalrats zur Anwendung.